

Maria Vonbank, LLB T +43 5552 6136 51239 Zahl: BHBL-II-930-44/2021-51 Bludenz, am 24.02.2025

KUNDMACHUNG

Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 17.12.2010, Zl BHBL-II-6002-2010/0074, und vom 23.05.2011, Zl BHBL-II-6002-2010/0074, wurde der Silvretta Montafon Bergbahnen AG, St Gallenkirch, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Grasjochbahn in St Gallenkirch unter Auflagen erteilt.

Die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH, Schruns, hat nunmehr mit den Eingaben vom 03.02.2021, vom 27.10.2023 sowie vom 24.12.2024 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, der forstrechtlichen Bewilligung und der wasserrechtlichen Bewilligung für die Änderung des Parkplatzes bei der Talstation der Grasjochbahn samt Durchführung einer dauernden Rodung im Ausmaß von ca 700 m² im Gemeindegebiet von St Gallenkirch angesucht.

Darüber hinaus wurde um Erteilung der Baubewilligung und der gewerberechtlichen Genehmigung für den gewerblichen Betrieb der Parkplätze bei der Grasjochbahn Talstation im Gemeindegebiet von St Gallenkirch angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 12.03.2025,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 10:00 bei der Talstation der Grasjochbahn in St Gallenkirch anberaumt.

Die Beteiligten können nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung beim örtlichen Gemeindeamt oder bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz in die Projektsunterlagen einsehen.

Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs 1 AVG). Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Baurechtlich können Nachbarn (§ 2 Abs 1 lit k BauG) durch Einwendungen die Einhaltung der im § 26 Abs 1 BauG enthaltenen Vorschriften geltend machen. Gewerberechtlich können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) durch Einwendungen die Einhaltung der im § 74 Abs 2 GewO 1994 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren.

Der Bezirkshauptmann im Auftrag

Maria Vonbank, LLB